Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. E. Seltmann in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

№ 14. Breslau, den 15. Juli 1900. XXI. Jahrgang.

Inhalt: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Täuschung über kirchliche Trauung bei Mischehen. — Zwei liturgische Fragen. — Zur facultas binandi. — Die Verwerthung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit. (Fortsetzung.) — Litterarisches. — Personal-Nachrichten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Täuschung über kirchliche Trauung bei Mischehen.

Dem Schreiber dieser Zeilen ist es, auch von katholischer Seite her, schon verübelt worden, daß er das Neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nicht rückhaltslos genug gelobt habe, weil doch getrost behauptet werden dürfe, „daß es, so lange die Welt stehe, noch kein Gesetzbuch gegeben habe, das sich so wie das Bürgerliche Gesetzbuch bemühte, der Religion und der Moral Rechnung zu tragen". Andere katholische Beurtheiler hingegen glaubten einen um so schärferen Tadel aussprechen zu sollen, weil ich keinen Anstand nahm, die relative Güte einiger Ehegesetzbestimmungen hervorzuheben, sowie die Beseitigung einiger Schärfen und die gewissermaßen officielle Deutung einiger Paragraphen, welche in brennenden Fällen über schwere Gewissensnöthen hinüberzuhelfen geeignet ist. Allen Anschauungen kann man es eben nicht recht machen.

Wenn nun behauptet wird, daß in Wirklichkeit kein anderes Gesetzbuch je der Religion und Moral so viel Rechnung getragen habe, so widerlegt sich diese Uebertreibung von selbst durch die für nothwendig befundene Ausnahme bezüglich des „persönlichen Eherechts". In diesem Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet der Katholik zu viel Sätze, welche er als unvereinbar mit dem kirchlichen und dem natürlichen Rechte ansehen muß, daß sie allein genügen, um die „Freude an unserm neuen deutschen Gesetzbuch" so lange recht zu trüben, als diese Paragraphen Rechtsnorm bleiben und als solche gehandhabt werden.

Daß in den übrigen Abschnitten das Bürgerliche Gesetzbuch sehr anerkennenswerthe Bestimmungen getroffen hat, welche nicht nur den natürlichen Rechtsforderungen, sondern auch der natürlichen Billigkeit in hohem Grade entsprechen, und daß es darin das französische Recht und das gemeine Recht in mehreren Punkten überflügelt, ist von mir offen zugestanden und sofort mit Freuden begrüßt worden. Trotz dieses materiellen Einklanges mit dem natürlichen Rechte und der natürlichen Billigkeit haftet dem Neuen Bürgerlichen Gesetzbuche nach meinem Urtheil der Mangel an, daß es nicht grundsätzlich auf der Anerkennung eines wahren natürlichen Rechtes aufgebaut ist. Daß das Naturrecht der naturrechtlichen Schule „längst überwunden" sei, dürfte auf Mißverständniß beruhen. Es wäre zu bedauern, wenn der nüchterne und praktische Verstand der deutschen Rechtsgelehrten so ins Blaue hinein philosophieren wollte und den Grund und Boden preisgäbe, auf dem allein ein wahres bindendes Recht erwachsen kann. Natürliches Recht ist ein Theil des göttlichen Rechtes. Das natürlich-göttliche Recht ist der nothwendige unverrückbare Grund jedes positiven Rechtes. Hätte nicht Gott vor jedem positivem Rechte den Menschen nebst Pflichten auch unverlierbare Rechte gegeben, so wäre jede positive Rechtsordnung ebenso unmöglich wie eine physische Ordnung unmöglich ist ohne Gott als Schöpfer und Ordner der physischen Welt. Doch hierüber wollen sich die gegenwärtigen Zeilen nicht näher verbreiten.

Es soll hier eine seelsorgerlich praktische Frage aufgerollt werden, welche zeigen wird, wie vorsichtig man bei dem Eherechte des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches sein muß im Lobe auch derjenigen Paragraphen, welche anscheinend der katholischen Auffassung der Ehe günstig sein können. Die praktische Rechtssprechung muß erst zeigen, ob die aus dem Verlaufe der gesetzgeberischen Arbeiten berechtigter Weise gezogenen Erwartungen durch die Praxis bestätigt oder Lügen gestraft werden.

Typisch sind in dieser Beziehung die §§ 1334 und 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Deutungen, welche jetzt schon diesen Paragraphen von Rechtsgelehrten zu Theil wird.

§ 1334 lautet: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten an-

gefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt."

§ 1568: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung."

Für den Katholiken sind diese beiden Paragraphen in all den Fällen werthlos, wo es sich um eine wahrhaft vor Gott und der Kirche gültig geschlossene Ehe handelt. Da kann weder der Irrthum oder die Täuschung bezüglich eines noch so wichtigen Umstandes die Ehe anfechtbar machen; noch kann durch irgend welches unsittliche oder ehrlose Verhalten des einen Theils dem andern Ehetheile das Recht auf Lösung des Ehebandes erwachsen. Allein werthvoll können diese Paragraphen gerade für den katholischen Theil in den Fällen sein, wo noch keine vor Gott und der Kirche gültige Ehe, wohl aber eine schon staatlich geschlossene Ehe vorliegt. Da kann der katholische Theil berechtigt, ja je nach den Umständen verpflichtet sein, die Lösung des staatlichen Bandes herbeizuführen und vor Verlust dieses gesetzlich zugebilligten Rechtes sich sorgfältig zu hüten.

Ein solcher Fall kann speciell eintreten bei einem katholischen Mädchen, welches von einem Protestanten durch Versprechen oder selbstverständliche Unterstellung katholischer Trauung und Kindererziehung zur staatlichen Eheschließung bestimmt wurde, dann aber beharrliche Weigerung, diese Bedingungen zu erfüllen, zu ihrer großen Bestürzung erdulden muß.

Gerade über diesen Fall berichtet Dr. Plank in seinen Erläuterungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu § 1568 fol. 1: „Nach der einstimmigen Ansicht der Reichstagscommission soll die nachträgliche Verweigerung der vor Abschluß der Ehe zugesicherten oder als selbstverständlich vorausgesetzten kirchlichen Trauung stets als ein ehrloses und unsittliches Verhalten angesehen werden." — Desgleichen schreibt Dr. A. Heucke in der Friedberg-Sehling'schen deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht in Bd. IX. S. 404 ff.: „In den Kommissions-Protokollen des Reichstags ist ausgesprochen, daß die Weigerung der Einholung der kirchlichen Trauung oder einer bestimmten kirchlichen[1]) Trauung, sei es, daß dieselbe vor der staatlichen Eheschließung ausdrücklich versprochen ist, oder daß dieselbe als selbstverständlich hat angenommen werden können und angenommen ist, zu denjenigen Thatbeständen gehört, deren Beurtheilung nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Richter zur Scheidung führen kann und muß."

Allein beide akatholische Autoren machen sofort sehr auffällige Bemerkungen. Dr. Plank sagt zwar: „Der Ansicht wird zuzustimmen sein," jedoch mit dem Zusatz: „Voraussetzung ist dabei natürlich, daß der Ehegatte für die Weigerung, sich kirchlich trauen zu lassen, nicht einen rechtfertigenden Grund hat. Ein solcher dürfte z. B. darin liegen, daß der Geistliche die Trauung confessionell gemischter Eheleute nur vornehmen will gegen das Versprechen der Erziehung sämmtlicher Kinder in einer bestimmten Religion."

Aber daß in diesem Falle die Unsittlichkeit und Ehrlosigkeit dem katholischen Mädchen gegenüber in Wirklichkeit nicht aufhören würde, ist sonnenklar. Dringt ein katholisches Mädchen auf katholische Trauung, dann dringt sie auch auf katholische Erziehung sämmtlicher Kinder: ohne diese Zusicherung — das weiß sie recht wohl — kann die katholische Trauung nicht erreicht werden. Verspricht also ein protestantischer Bräutigam katholische Trauung, dann verspricht er auch — und ist darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht — die katholische Kindererziehung. Bricht er nachher sein Versprechen, dann kann er sich von dem Makel einer unsittlichen und ehrlosen Wortbrüchigkeit um so weniger frei machen, weil er nach protestantischer Lehre gar nicht mit seinem Gewissen in Conflict kommen kann; denn nach protestantischer Lehre selbst stellt die protestantische Confession nicht das einzig wahre zum Heile nothwendige Glaubensbekenntniß dar, sondern es müssen diesbezüglich dem Katholizismus die gleichen Rechte zuerkannt werden.

Noch radikaler räumt Dr. Heucke mit der Auffassung der Reichstags-Commission auf. Es ist für den katholischen Seelsorger lehrreich, die Hauptstellen des angedeuteten Artikels kennen zu lernen.

---

[1]) Diese Sperrung ist vom Verfasser dieses Artikels.

Gleich nach dem Citate aus den Protokollen der Kommissionsberichte fährt der gelehrte Herr fort: „Wenn das nun auch die Ansicht der Kommission war, so ist doch damit, auch wenn, wir hier, Einstimmigkeit herrschte, die alte Streitfrage keineswegs ohne Weiteres entschieden. Denn ein wie wichtiges Material auch immer die Protokolle für das Verständniß des Gesetzbuches haben mögen, so haben sie doch — geschweige Gesetzeskraft — nicht einmal den Charakter einer authentischen Interpretation, sondern sind lediglich private Meinungsäußerungen. — Für den Richter ist der Gesetzesparagraph selber Quelle, aus der er schöpfen kann und muß, und wenn — um gleich auf unsere Frage einzugehen — in dem citirten § 1568 selber es nicht zum Ausdrucke gekommen ist, daß die Verweigerung der kirchlichen Trauung ein Scheidungsrecht relativer Art begründen soll, so kann auch die einstimmige Ansicht der Kommission nichts daran ändern."

Alsdann geht Dr. Heucke in seinen Folgerungen weiter. Er giebt zu, daß durch Verweigerung der nachfolgenden kirchlichen Trauung eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch die Schuld des hartnäckigen unkirchlichen Ehegatten eintreten könne, daß dem andern kirchlich gesinnten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden könne. „Aber", sagt er, „dies genügt nicht, um ein Scheidungsrecht aus § 1568 zu begründen." Um dies zu begründen, müsse jene Zerrüttung herbeigeführt sein entweder durch schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, oder durch unsittliches oder ehrloses Verhalten. Nun sei aber die Weigerung kirchlicher Trauung weder eine Verletzung der eigentlichen ehelichen Pflichten, noch auch nothwendiger Weise ein unsittliches oder ehrloses Verhalten. Daß die nachträgliche Verweigerung nicht ehrlos sei, sucht Dr. Heucke gar nicht zu beweisen; ihm genügt es zu sagen, das „bedarf wohl keines Wortes."

(Schluß folgt.)

Zwei liturgische Fragen.

1. Sind in der Pfingstpräfation die Worte „hodierna die", die sich, wörtlich genommen, nur auf den Pfingstsonntag beziehen, in der ganzen Pfingstoktave zu beten?

Im Missale finden wir bei der Praefatio solemnis de Pentecoste die Vorbemerkung: „Sequens Praefatio cum suo cantu dicitur a Vigilia Pentecostes usque ad sequens Sabbatum inclusive". Bei der Praefatio sine cantu in Pentecoste wird bemerkt: „Sequens Praefatio dicitur a Vigilia Pentecostes usque ad sequens Sabbatum inclusive, et in Missis votivis de Spiritu sancto, sed omisso hodierna die". Eine Vergleichung beider Bemerkungen ergiebt: die volle Präfation mit den Worten hodierna die ist vorgeschrieben in der ganzen Pfingstoktave. Ausgelassen werden diese Worte nur in den Votivmessen de Spiritu sancto außerhalb der Pfingstoktave.

Scheint dies noch zweifelhaft, so wird ein Blick auf die ganz ebenso zu behandelnde Präfation für Weihnachten und Ostern uns bald überzeugen. Am Schluß der Praefatio in Nativitate Domini heißt es im Missale: In prima vero Missa Nativitatis Domini dicitur „noctem sacratissimam celebrantes, qua", deinde semper dicitur „diem sacratissimum, quo" usque ad Octavam Nativ. Domini inclusive, et non ultra. Bei der Praefatio in Paschate ist angegeben: In Missa Sabbati Sancti dicitur „in hac potissimum nocte", in die Paschae usque ad Sabbatum in Albis inclusive „in hac potissimum die".

Der Grund ist offenbar folgender: Die Oktaven sollen die Festesfreude über den einen Tag auf die ganze Woche übertragen, dulden darum, sofern sie privilegirt sind, kein anderes Fest, haben also den Festcharakter des ersten Festtages. Darum gilt jeder Oktavtag als hodierna dies.

2. Wie ertheilt der Celebrans in der Missa corum SS. exposito den letzten Segen?

De Herdt „Sacrae Liturgiae praxis" Tomus II De SS. Sacramenti expositione Nr. 33, Absatz 10, schreibt: „In fine missae post verba Benedicat vos omnipotens sacerdos caput non inclinat, sed genuflectit. Post datam benedictionem per suam dextram revertitur, ut supra dictum est ad 7 non ad medium altaris [ad 7 heißt es: non perficit circulum ad benedictionem in fine missae, sed conversus ad populum — ad altare revertitur per eamdem viam, scilicet ad benedictionem ad cornu evangelii] — neque iterum genuflectit, sed immediate transit ad cornu evangelii: cum enim benedictionem in cornu evangelii dederit, et ibi evangelium mox legere debeat, non est necesse ad medium altaris reverti et genuflectere.

Vergleicht man damit das unter Nr. 33, Absatz 5, Gesagte: Dum sacerdos est in medio altaris, et se vertere debet ad populum, prius osculatur altare, deinde genuflectit, et tum se vertit ad populum, so ergiebt sich als Meinung De Herdts, mit der auch Falise und andre vorzügliche Rubrizisten überein-

stimmen: Nach dem Placeat küßt der Celebrans das Altar, erhebt die Hände mit den Worten Benedicat vos omnipotens Deus, genuflektirt dann und dreht sich zum Volke, doch ohne dem Ss. den Rücken zu kehren, also nicht in der Mitte des Altars, segnet mit den Worten Pater et Filius etc. und wendet sich, ohne den Zirkel zu vollenden, nach derselben Seite zurück. Ohne weitere Genuflexion geht er nun zur Evangelienseite. Während also sonst nach der Erhebung der Hände dem Kreuz eine inclinatio capitis gemacht wird, tritt hier an dieselbe Stelle die Kniebeugung vor dem Ss.

Breslau. P. Engel.

Zur facultas binandi.

Ein Pfarrer erhielt die facultas binandi, um für seinen Nachbarpfarrer für die Dauer von dessen Krankheit den Gottesdienst in dessen Kirche an Sonn- und Feiertagen zu halten. An einem Sonnabend kommt ein auswärtiger Priester in das Dorf des Erkrankten zum Besuch seiner Verwandten, bleibt über den Sonntag und celebrirt. Darf der Nachbarpfarrer auch in diesem Falle von der facultas binandi Gebrauch machen und den Gottesdienst halten, obwohl die Gemeinde bereits versorgt ist durch den zugereisten Priester?

Der bevollmächtigte Priester antwortet: „Nein" und verweigerte die Binationsmesse. Der zugereiste und erkrankte Priester antwortet: „Ja". Wer hat Recht?

Was vom erkrankten, würde dann wohl auch vom verreisten und verstorbenen Pfarrer gelten.

R. P. . ., Pfr.

Nachträglich lese ich in Hartmann, rep. rit. II, 8 (3. Aufl. 1873) „Sie (die facultas) sistirt wieder, so oft ein (auswärtiger) Priester, wenn auch zufällig, die zweite hl. Messe celebrirt". Demnach scheint obiges „Nein" berechtigt zu sein.

Antwort.

Da die facultas binandi nur in Rücksicht auf einen vorhandenen Nothstand gegeben wird, so hört dieselbe naturgemäß in dem Falle auf, wo jener Nothstand nicht mehr vorhanden ist.

Durch die bloße Anwesenheit eines fremden Priesters am Binationsorte ist aber derselbe nicht ohne Weiteres für gehoben zu erachten, sondern es gehört dazu noch, daß jener Priester auch vollkommen fähig und willig ist, dem Nothstande abzuhelfen, also mindestens zu celebriren, und daß die Stunde seiner Meßfeier eine gelegene (wenigstens eine nicht gänzlich ungelegene) sei, sowie, daß sie im Falle einer Abweichung von der gewöhnlichen Zeit in der Gemeinde vorher genügend publicirt worden ist.

Die Verwerthung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit.

(Fortsetzung.)

II.

3. Zweitens mag sich mancher Priester scheuen, offen gegen die Unkeuschheit zu predigen, weil es ein heikles und schwieriges Thema ist. Es genügt ein unpassender Ausdruck, um der Zuhörerschaft Anlaß zu Verwunderung, Aerger, Tadel, Gerede, Spott und Witzen zu geben. So gebrauchte einmal ein übrigens nicht taktloser Prediger bei einer Anrede an Mädchen, ich weiß nicht in welcher Weise und Verbindung, das Wort „Ehebruch"; ein anderer bediente sich in der Pfarrpredigt des Ausdruckes, den Unverheiratheten sei nicht erlaubt, was den Eheleuten gestattet sei — in beiden Fällen gab es großen Lärm über den Prediger. Wenn Exercitien für Frauen und junge Mädchen zugleich gehalten werden, bitten manche Mütter den Exercitator ausdrücklich, er möge doch ja recht behutsam über das sechste Gebot sprechen, weil sie ihre jungen Töchter zu den Vorträgen mitbrächten. Und diese selben Mütter geben ihren Töchtern schlüpfrige Romane in die Hand und führen sie in Theaterstücke, welche die Sittlichkeit untergraben; von dem ernsten Worte des Priesters aber fürchten sie Gefahr für die Reinheit ihrer Kinder und haben für dasselbe ein äußerst feinfühliges und verletzbares Ohr. Im allgemeinen kann man sagen: Je schmutziger die Phantasie der Zuhörer, je entzündbarer ihre sinnlichen Begierden sind, desto leichter werden sie durch das Wort des Predigers scandalisirt. Darum muß er in dem Grade vorsichtiger sein bezüglich der Wahl des Ausdruckes, als seine Zuhörerschaft sittlich schwach ist; namentlich achte er darauf, ihrer Phantasie möglichst wenig Anregung zu unreinen Vorstellungen zu bieten.

Folgt nun aber daraus, daß der Stoff ein heikler ist, man solle ihn beiseite lassen und nicht darüber sprechen? Keineswegs; nur das folgt daraus, man solle wohl überlegen, was man sagen könne und solle, und wie, in welcher Weise. Und wer sich nicht versichert halten kann, selbst das Rechte zu treffen, der folge gedruckten Mustern; jedoch ganz unbesehen und ungeprüft nehme er auch daraus nicht alles an.

4. Der Prediger kann bei seinen Zuhörern aber auch noch in anderer Weise anstoßen, durch Uebertreibung nämlich. Wie es manchen Predigern ergeht, die eine Lobrede auf den Heiligen des Tages halten, daß sie denselben im Feuer der

Begeisterung als den größten von allen hinstellen oder wenigstens durchblicken lassen, daß er die übrigen Heiligen übertreffe, so ähnlich geschieht es manchem Prediger, der über die Unkeuschheit predigt, daß er deren Bosheit in möglichst schwarzen Farben darstellt. Damit verfehlt er aber, wie wir später sehen werden, vielmehr sein Ziel, anstatt es zu erreichen. Was soll er also thun, um der Klippe der Uebertreibung auszuweichen?

Fürs erste hüte er sich, die Folgen der Unkeuschheit in übertriebener Weise zu schildern. Was zunächst die physischen Folgen betrifft, so können dieselben unter Umständen allerdings ganz entsetzliche sein an Leib und Geist, aber sie treten nicht nothwendig und unfehlbar, noch gleichmäßig bei allen ein, sondern wie mancher den Genuß von Alkohol, von Giften und andern schädlichen Substanzen längere Zeit ohne großen Nachtheil fortsetzt, so findet man auch Sünder und Sünderinnen, die selbst nach jahrelanger Gewohnheit der Sünde keine besonders schädlichen körperlichen Wirkungen an sich erfahren haben. Darum würde sich der Prediger einer Uebertreibung schuldig machen und dem Vorwurf einer solchen gewiß nicht entgehen, wenn er von diesen Folgen als ganz sicheren spräche, denen niemand entrinnen könne, oder wenn er die schrecklichsten derselben jedem, der sich in Unkeuschheit versündigt, in Aussicht stellte. Auch die seelischen Folgen treten nicht bei allen ein; nicht jeder Unkeusche verliert den idealen Schwung, Arbeitslust, Heiterkeit, nicht bei jedem stellt sich Muthlosigkeit, Lebensüberdruß, Selbstmord ein.

Das Maßhalten verbietet ferner dem Prediger, die schlimmen Wirkungen, welche die Sünde der Unkeuschheit auf Glauben, Religiosität und das übrige Tugendleben des Menschen ausübt, als unausbleibliche zu bezeichnen und auf Alle auszudehnen. Es giebt nicht gar wenige, die ein unregelmäßiges Leben führen, z. B. jahrelang im Concubinate verharren, und doch unerschütterlich an ihrer Religion festhalten und den Gottesdienst fleißig besuchen. Ein Concubinarier (italienischer Arbeiter im Kohlenbecken am Erzgebirge) versicherte den Schreiber dieser Zeilen mit aller Unbefangenheit, es wäre zu wünschen, daß alle Eheleute ein so schönes Familienleben führten, wie er mit Weib und Kind; und an der Religion und ihren Uebungen schien der Mann auch festzuhalten. Das samaritanische Weib am Jakobsbrunnen, eine Sünderin, richtete das Gespräch sogleich auf religiöse Dinge, als es in Jesus einen gottgesandten Mann erkannte.

Der Prediger schildere also allerdings die traurigen Folgen der Unkeuschheit in ergreifender, nachdrucksvoller Weise; er mache insbesondere darauf aufmerksam, daß eine gründliche und vollständige Bekehrung umso schwerer sei, je tiefere Wurzeln das Laster geschlagen, je mehr es die Einbildungskraft ergriffen, je stärker der Drang der unreinen Begierde geworden, die Gewohnheit in Natur übergegangen und der freien Selbstbestimmung Eintrag gethan hat, und daß die schändliche Lust auch noch auf dem Sterbebette eine Klippe des ewigen Heiles werden könne. Er warne namentlich das weibliche Geschlecht, welches mehr Leidenschaftlichkeit besitzt, eher in Zügellosigkeit geräth, und andrerseits leichter der Muthlosigkeit und Verzweiflung anheimfällt, vor der Sünde. Aber er vergesse nicht des logischen Axioms: „A posse ad esse non valet illatio“ und des logischen Gesetzes, daß man nur dann von einem oder einigen Fällen auf die Allgemeinheit schließen darf, wenn das Prädicat mit dem Subject in naturnothwendiger Beziehung steht.

Auch bezüglich der Merkmale, welche die Sünde der Unkeuschheit dem Leibe aufdrückt, muß man sich vor übertriebenen Aufstellungen hüten.

Diese Merkmale treten nicht immer auf und können theilweise auch von anderen Ursachen herrühren, gestatten also keinen sicheren Schluß auf eine bestimmte Ursache. Darum ist es nicht zulässig, zu sagen: wenn ihr einen jungen Menschen von fahler Gesichtsfarbe, affenartiger Physiognomie, mit dunklen Ringen um die Augen, gebeugter Körperhaltung oder schlottrigem, unsicherem Gange seht, ihr habt einen unkeuschen Sünder vor euch.

5. Um die Schwere der Sünde der Unkeuschheit nicht zu übertreiben, halte sich der Prediger an P. Lehmkuhls Ausspruch (zu lesen in dessen Moraltheologie, 1. Bd. S. 785 edit. IV.), es gezieme sich ganz und gar, daß der Beichtvater (und Prediger) sich in Beurtheilung der objectiven Schwere der Sünde gegen das sechste Gebot nicht von einem gewissen Gefühlseindrucke oder instinctiven Abscheu leiten lasse, er solle vielmehr dabei nach den Grundsätzen der Vernunft und des Glaubens urtheilen. Nun, was lehren uns denn Philosophie und Theologie über die objective Schwere der Unkeuschheitssünde?

Schon ein Blick in den Katechismus sagt uns, daß die Unkeuschheit die schwerste aller Sünden wohl nicht sein werde, denn sie nimmt in der Reihenfolge der Hauptsünden erst die dritte Stelle ein. Das hat sicher etwas zu bedeuten und ist nicht dem Zufall zuzuschreiben. In der That verdient als die schwerste der Hauptsünden die Hoffart an die Spitze gestellt zu werden, denn indem der Hoffärtige sich über Gott, den höchsten Gesetzgeber, erhebt, übertritt er seiner Willensrichtung nach dessen Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung, begeht er beziehungsweise alle übrigen Sünden.

P. Lehmkuhl stellt a. a. O. die Grundsätze auf, nach denen wir über die objective Schwere einer Sünde zu urtheilen haben. Einer derselben lautet: Die Sünde ist um so schwerer,

je höher die Würde der Person ist, gegen welche die Sünde sich richtet, demgemäß sind die Sünden gegen Gott schwerer, als die Sünden gegen Menschen. Lehmkuhl zählt 18 Arten von Sünden der ersteren Art auf, die schwerer sind als Sünden gegen Menschen. Nun ist aber die Sünde der Unkeuschheit eine Sünde gegen Menschen; also ist sie an sich nicht so schwer, als eine Sünde gegen Gott, als z. B. Haß gegen Gott, Unglaube, Gotteslästerung, Götzendienst, Meineid, Bruch der Gelübde u. s. w. Wir sagten: „Die Unkeuschheit an sich", denn in Verbindung mit anderen Sünden, z. B. mit Sacrilegium oder Unnatur, wächst ihre Schwere, als Sodomie wird sie sogar zu einer himmelschreienden Sünde.

Was dann die Sünden gegen den Menschen betrifft, so ist bei Bestimmung der Schwere vor allem das bonum hominis, welches geschädigt wird, maßgebend. Nach dieser Norm ist die schwerste Sünde gegen den Menschen der Mord, dann folgt Ehebruch, insofern er das „primum bonum hominis nascituri" schädigt, an dritter Stelle folgt luxuria (alia) consummata, z. B. fornicatio, viertens Schädigung fremder Ehre, fünftens Schädigung der Habe und erst sechstens luxuriosa delectatio incompleta. Und unter Umständen setzt P. Lehmkuhl diese letztere Sünde noch tiefer an, indem er die an siebenter Stelle aufgeführte gulae delectatio über sie stellt, wenn es sich z. B. um eine vollständige Betrunkenheit handelt; und er fügt bei: „wenn noch erschwerende Umstände dazu kommen, so halte ich die gula für noch schwerer, als gewisse andere Sünden, sei es der Unkeuschheit, sei es der Ungerechtigkeit." (a. a. O. n. 1231.)

Lehmkuhl kann sich dabei auf den hl. Thomas berufen, der in seiner Summa theologica 2. 2. q. 156 a. 3. die Trunksucht der Schwere nach ebenfalls über die Unkeuschheit setzt. Seine Ansicht begründet der heilige Lehrer damit, daß die Trunkenheit nicht aus einem heftigen Naturtrieb hervorgehe, wie die Unkeuschheit, sondern aus schlechter Angewöhnung, deshalb mehr freigewollt, folglich auch mehr sündhaft sei. Dem läßt sich noch der Grund beifügen, daß der Säufer sich des Vernunftgebrauches beraubt und zum vernunftlosen Thiere macht, was der Unkeusche nicht thut.

Und wenn wir uns bei dem Engel der Schule um die Gründe anfragen, weshalb die Sünden des Fleisches (Unmäßigkeit und Unkeuschheit) nicht als die schwersten zu betrachten seien, so antwortet er zunächst mit Berufung auf die Worte des hl. Gregor des Großen: „Peccata carnalia sunt minoris culpae quam peccata spiritualia [1]." Die fleischlichen Sünden, d. h. jene, welche das Fleisch ergötzen, sind weniger schuldbar oder sündhaft, als die geistigen, d. h. als jene, welche den Geist ergötzen [2]). Die Begründung hierfür giebt er aber (Summ. theol. 1. 2. q. 73 a. 5.) folgendermaßen: Erstens ist bei den geistigen Sünden die Einsicht in die Bosheit der Sünde nicht gehindert durch die Leidenschaft. Infolgedessen umfaßt die Seele das Böse mit mehr Erkenntniß und Entschiedenheit, und entfernt sich somit subjectiv, dem Willen nach, mehr von Gott, der Norm des Guten. Dieser letztere Umstand bestimmt aber zunächst und am meisten die Größe und Schwere der Sünde. — Man muß ferner Gott und den Nächsten mehr lieben, als den eigenen Leib. Daher ist eine Sünde gegen Gott und den Nächsten schwerer, als eine Sünde gegen den eigenen Leib. Nun ist aber die Sünde des Fleisches als solche eine Sünde gegen den eigenen Leib, der mißbraucht wird, die geistigen Sünden dagegen richten sich gegen Gott und den Nächsten. Folglich sind sie schwerer, als die Sünde des Fleisches. — Drittens, je stärker der Einfluß ist, welcher auf den Willen geübt wird, umsoweniger ist der Mensch im Handeln frei, und umsoweniger ist folgerichtig die Handlung schuldbar. Nun wirkt aber bei den fleischlichen Sünden die Begierlichkeit am stärksten auf den Willen ein; also ist der Mensch bei diesen Sünden weniger frei und sind dieselben ihrer Natur nach weniger schuldbar, als die des Geistes. Die Fleischessünden sind mit anderen Worten Sünden der Schwäche, nicht der Bosheit, und Sünden der Schwäche, das giebt jeder gern zu, sind weniger schuldbar, als Sünden der Bosheit. Jedoch darf der Satz: Die geistliche Sünde ist schwerer, als die fleischliche, nicht so verstanden werden, als ob jede geistliche Sünde schwerer sei, als irgend eine fleischliche, denn auch geistige Sünden können aus Mangel an vollkommener Zustimmung oder propter parvitatem materiae läßliche sein; sondern es will nur behauptet werden, daß eine Sünde, die unter dem Einflusse der sinnlichen Begierlichkeit begangen wird, naturgemäß weniger schwer ist, als eine Sünde, bei welcher die Freiheit des Willens von diesem Einflusse nicht geschmälert war.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Lib. 33. Moral. cap. 11. parum ante med. implic.

[2]) Summ. th. 2. 2. q. 154 a. 3.

Litterarisches.

P. Marc, C. Ss. R., Institutiones Morales Alphonsianae. Editio decima, Brevi Pontificio honestata. 2 Tomi, gr. 8°, XX, 872 u. 818 Seiten. Romae 1900. In Commission der A. Laumann'schen Buchhandlung in Dülmen. In 2 schönen, dauerhaften Hlbfrzbd. geb. M. 13. — Die große, 8 Oktavbände füllende Moraltheologie des hl. Alphonsus wird in diesem Werke dem Hauptinhalte nach in methodischer Form mitgetheilt. Als besondern Vorzug bezeichnet das dem Buche vorgedruckte päpstliche Breve die Sorge für die treue Darstellung der Lehre des hl. Alphonsus, „cui tantum a S. Sede delatum

est, ut (doctrinam ejus) tuto tenendam edixerit". Wissenschaftlichkeit, Klarheit und namentlich das leicht verständliche Latein des Buches werden allgemein anerkannt und gerühmt; darum wurde es von vielen Bischöfen in ihren Seminarien als Handbuch eingeführt. Der Seelsorger findet überall sehr praktische Bemerkungen eingeflochten. Die neuesten Erlasse des hl. Stuhles, z. B. über den Index, die Missa in ecclesia aliena etc., sind genau angegeben und, wenn nothwendig, näher besprochen. Ebenso wird bei Fragen über das 7. Gebot stets angegeben, wie man sich nach unserm neuen „Bürgerlichen Gesetzbuch" zu verhalten habe. Der sehr billige Preis wird nicht wenig zu noch größerer Verbreitung des werthvollen Buches beitragen.

Sowohl für die Besitzer der früheren Auflagen von Marc's Institutiones als auch für manche andere hochw. Confratres wird es von Interesse sein zu erfahren, daß die Schrift von **Aertnys, C. Ss. R., Supplementum** ad Tractatum de VII. Decalogi praecepto secundum **Ius Civile Germanicum,** gr. 8°, 32 Seiten, Paderborn bei Schöningh (Preis 50 Pf.), das „Bürgerliche Gesetzbuch" mit der dem Verfasser eigenthümlichen Kürze und Klarheit erklärt; die deutschen Ausdrücke, z. B. Portio legitima (Pflichttheil), sind überall in Klammern beigefügt, wodurch das Verständniß sehr erleichtert wird.

Theologisch-praktische Quartalschrift. Linz, 1900. 53. Jahrg., II. Heft. Preis jährl. 7 Mk. — Diese Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Das vorliegende zweite Heft enthält u. A. einen vorzüglichen Artikel über „die Verwerthung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit" sowie zwei lesenswerthe kleine Beiträge über die „compensatio occulta" und über „das Kainszeichen."

Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen. Von Domkapitular Dr. A. König, o. ö. Prof. der Univ. Breslau. Erster Kursus. Allg. Glaubenslehre. 7. Aufl. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1900. Preis 1,30 Mk.

Dasselbe. Vierter Kursus. Die Sittenlehre. 7. Aufl. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsh., 1900. Preis 1 Mk.

Gestorben:

Anstaltsgeistlicher Herr Curatus August Redlich, † 4. Juli.
Pfarrer von Nieder-Leschen Herr Hieronymus Wenzel, † 4. Juli.

Milde Gaben.

(Vom 24. Juni bis 10 Juli 1900.)

Werk der hl. Kindheit. Münsterberg durch H. Kapl. Hampel pro utrisque 52 Mk., Poln.-Rasselwitz durch H. Pf. Böger 17 Mk., Cosel zur Loskaufung eines Heidenkindes Aloysius zu taufen 91 Mk., Neuen durch H. Pf. Bläschke incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Joseph zu taufen 64,50 Mk., Michalkowitz durch H. Pf. Gerlich 15 Mk., Neuland durch H. Kapl. Hißlinger 25 Mk., Kreuzendorf durch H. Pf. Richter pro utrisque 80 Mk., Schwientochlowitz durch H. Kapl. Feike incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Joseph zu taufen 165,75 Mk., Würbenthal 102 Kron., Breslau (St. Carolus) 32,45 Mk., Kl.-Helmsdorf durch H. Pf. Masloch pro utrisque 84.65 Mk., Bockau durch H. Kapl. Heimann 50 Mk., Gr.-Zöllnig durch H. Pf. Probst zur Loskaufung eines Heidenkindes Carl zu taufen 22 Mk., Breslau (St. Mauritz) durch H. Kapl. Bittner 84 Mk., Gnichwitz durch H. Pf. Richter pro utrisque incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Joseph zu taufen 69 Mk., Kattowitz durch H. Erzpr. Schmidt 52,50 Mk., Löwen durch H. Pf. Wojciech 18,25 Mk., Priebus durch H. Pf. Bienau 20 Mk., Michelsdorf durch H. Pf. Schulz 14 Mk., Woischnik durch H. Pf. Kiebel incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes 48 Mk., Tempelfeld durch H. Erzpr. Wernicke incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes 32,35 Mk., Gefäß durch H. Localist Graupe pro utrisque 31 Mk., Bischofswalde durch H. Erzpr. Günther pro utrisque incl. zur Loskaufung zweier Heidenkinder 72,60 Mk., Schweidnitz durch H. Präcent. Recha pro utrisque 175,80 Mk., Reichenstein durch H. Pf. Kramer incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Albert zu taufen 44 Mk., Königshütte durch H. Ob.-Kapl. Knilka incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Magdalena zu taufen 100 Mk., Schwammelwitz durch H. Erzpr. Fiedler 33 Mk., Breslau durch H. Cur. Müller incl. zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria zu taufen pro utrisque 300 Mk., Gr.-Strenz durch H. Pf. Steinhauf pro utrisque 14 Mk., Jacobskirch durch H. Pf. Schneider 17 Mk.

Gott bezahl's!

A. Sambale.

Rauchfasskohlen, leicht mit Streichholz anzündbar, 100 Stück Mk. 2.—, 200 Stück Mk. 3.50, 300 Stück Mk. 5.—, 500 Stück Mk. 8.—, 1000 Stück Mk. 15.—. Referenzen zu Diensten. Emballage und Porto frei.

Weihrauch (Gummi olib. elect.) à Mk. 0.60, 0.80, 1.—, 1.50, 2.40, per Pfund als Beipack franco sonst bei 10 Pfd.

C. Friedmann, Mainz, Gaustrasse 75.

Bei gefl. Bestellungen bitte auf dieses Blatt Bezug zu nehmen.

Buchdruckerei
R. Nischkowsky
Breslau, Schuhbrücke 43,
empfiehlt sich zur
Anfertigung von Werken jeden Umfangs, Broschüren, Dissertationen etc. wie überhaupt allen vorkommenden Druckarbeiten bei sauberer Ausführung zu zeitgemäss billigen Preisen.

Gebrüder Nega. Breslau, Albrechtsst. 7.
Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen, Tischdecken, Läuferstoffe 2c.
Spezialität:
Kirchenteppiche.
Breslau, Albrechtsst. 7.
Muster u. Auswahlsendung. steh. jederz. franko zu Dienst.

2000 Geistliche
Herren tragen keinen anderen Hosenstoff mehr, als
Hosenstoff „Elastic Cramer"
der mechanischen Strickerei
Leonhard Cramer
in Mannheim.
Preis per Meter ca. 140 Ctm. breit:
Mittel IIa (f. Sommer) M. 10.—
Fein Ia (") " 11.—
Mittel Ia (für Herbst) " 12.—
Schwer Ia (für Winter) " 13.—
Zeugnis: Der Hosenstoff „Elastic Cramer" kann wegen seiner grossen Vorzüge der hochw. Geistlichkeit mit vollem Rechte bestens empfohlen werden. Herr Cramer ist ein überzeugungstreuer Katholik und durchaus solider Geschäftsmann. Unterzeichnet von 8 Herren des hochw. Mannheimer Clerus.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen der

Missions-Gesellschaft der Weissen Väter zu Algier,

unter deren Aufsicht dieselben gekeltert, gepflegt und versandt werden, liefern als alleinige Vertreter für Deutschland die vereidigten Messwein-Lieferanten

C. & H. Müller in Flape,

Stat. Altenhundem i. W.

Die Weine sind hervorragend beliebt als **Stärkungsmittel für Kranke und vorzügliche Dessert- und Morgen-Weine.**

Probekiste von 12 Flaschen in 6 verschiedenen Sorten zu ℳ 20,40 incl. Kiste u. Packung. Man bittet ausführliche Preisliste zu verlangen.

J. Schlossarek

RESLAU, Schmiedebrücke 29 b.

Grösstes Specialgeschäft für

Kirchengeräthe

eigener Fabrikation.

Silber feuervergoldet incl. Patene 200 M.

Cuppe und Patene, Silber ganz vergoldet 150 M.

152

Stilgerechte Renovation.

Feuervergoldung und Versilberung.

Zahlreiche Anerkennungen!

J. Hoeptner & Comp.

Päpstlicher Hoflieferant

Breslau, Ritterplatz 2.

Spezialgeschäft und Werkstätte für Kirchengeräthe.

Renovirung und Feuervergoldung älterer Kultgefäße.

Gegründet 1848.

Christliche Kunstanstalt

Bochum i. Westf.

Inhaber: Friedr. Hellermann, Maler — Peter Scharwitz, Bildhauer.

Religiöse Statuen in Holz, Stein, Terra-Cotta und Gußmasse, in einfacher und reicher Polychromie.

Kreuzwege nach Klein in Holz, Stein und Terra-Cotta, Hochrelief mit Rahmen in jeder Stylart und Preislage.

Kreuzwege nach Klein, Führich u. a. auf Leinwand oder eigens präparierten Metallplatten gemalt.

Heilige Gräber in verschiedenen Ausführungen mit und ohne Beleuchtung.

Kirchenmöbel als Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle in Holz, Stein und Marmor.

Polychromier-Anstalt.

Ausführung aller kirchlichen Dekorationsarbeiten unter Garantie.

Alle von uns offerierten Gegenstände werden in eigener Werkstatt sorgfältig, solid künstlerisch und in streng kirchlichem Sinne ausgeführt.

Prima Zeugnisse und Referenzen.

Photographieen, Kreuzweg-Probestationen, Preisverzeichnisse und Kostenanschläge stehen gern zu Diensten.

Kirchen-Teppiche,

gesetzlich geschützte Original-Erzeugnisse,

liefert preiswert in reichster Auswahl und jedem beliebigen Format

Wilhelm Röper,

Leipzig, Göthestrasse 1.

Farbige Abbildungen

mit erläuterndem Text und Empfehlung seitens hoher Kirchenbehörden gratis und franco.

Künstliche Zähne

werden unter Garantie der Brauchbarkeit eingesetzt.

Zahnarzt Dr. med. Franz Herodes,

Ohlauerstr. 45 b, a. d. Promenade.

Pianinos v. ℳ 400.— an

Harmoniums

von ℳ 80.— an.

Höchster Baarrabatt. Ratenzahlg. Reiche Auswahl schöner Modelle. Freie Probelieferung. Gr. illustr. Katalog gratis-franko.

Wilh. Rudolph in Giessen.

Hierzu zwei Beilagen von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau über „Weltgeschichte" von Dr. F. J. Holzwarth und „Predigt-Bibliothek".

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.